

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Gerhard Jüttemann und der Gruppe der PDS

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/8068 –

Sammelübersicht 226 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-12-09-750-56549 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 4. September 1997

Heidemarie Lüth
Gerhard Jüttemann
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Petent fordert die Vereinheitlichung des Bergrechts in den neuen Bundesländern. Diese ist zwar mit Wirkung vom 23. April 1996 in Kraft getreten. Jedoch enthält das „Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen“ in seinem § 2 eine Bestandsschutzregelung, die seinen beabsichtigten Sinn in wesentlichen Anwendungsfeldern unwirksam bleiben läßt und damit konterkariert.

Wenn es das Ziel des Gesetzgebers war, mehr als fünf Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit eine Rechtsangleichung herzustellen, so hat er diese nur pro forma erreicht. Zwar macht er zu recht geltend, daß das Bestandsschutzprinzip als hohes Rechtsgut im Rechtsstaat Achtung verdient, jedoch sollte dabei ebenso Berücksichtigung finden, daß mit einem zweiten Rechtsgut – dem auf freie Verfügbarkeit und Nutzung rechtmäßig erworbenen Eigentums – Beschädigung droht. Folglich müßte durch den Gesetzgeber eine Güterabwägung erfolgen.

Dieser Konflikt ist dem Gesetzgeber offenbar auch bewußt gewesen. Er hat die Widerrufsmöglichkeit für Bergbauberechtigungen bereits im Gesetz modifiziert. Konkret wurde die Frist verkürzt, innerhalb derer nach Erteilung einer derartigen Berechtigung Aufsuchung bzw. Gewinnung durch den Berechtigten zu erfolgen haben, ehe eine Widerrufsmöglichkeit durch die erteilende Behörde erfolgen kann. Das heißt, daß der Gesetzgeber seine Bereitschaft zur Güterabwägung mit dem Ziel, den Rechten der Eigentümer eine höhere Wertigkeit zuzumessen, bereits unter Beweis gestellt hat.

Allerdings hat er dieses Ziel mit dem Vereinheitlichungsgesetz nur zum geringen Teil erreicht, da die beabsichtigte Einschränkung des Bestandschutzes in praxi nur äußerst geringe Veränderungen des Status quo bewirkt. Auch im Falle des Petenten verfehlt das Vereinheitlichungsgesetz eine positive Wirkung im Sinne des bisher Dargelegten zum Schutz der Eigentümerrechte.

Da es sich beim Anliegen des Petenten keineswegs um einen Einzelfall handelt, wie auch ähnliche Petitionen der Vergangenheit zeigen, da des weiteren einer Reihe übergeordneter Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, mit der Behandlung des Wunsches des Petenten in seinem Sinne Genüge getan würde, beantragt die Gruppe der PDS, das Petitionsverfahren der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.